



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Allgemeinverfügung

Greifswald, 13.01.2023

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429,
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts),
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)

wird Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. In einem Hausgeflügelbestand in Levenhagen wurde der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Um den Ausbruchsbestand wird eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst folgende Gebiete:
 - a) in der Gemeinde Wackerow mit dem Ort Wackerow und den Ortsteilen Dreizehnhausen sowie von Steffenshagen die Waldstraße 3, 4 und 9
 - b) in der Hansestadt Greifswald die Stadtteile Fettenvorstadt, Fleischervorstadt und Stadtrandsiedlung bis zur Bahnlinie
 - c) in der Gemeinde Hinrichshagen der Ort Hinrichshagen sowie die Ortsteile Heimsiedlung, Hinrichshagen Hof I und II, Chausseesiedlung, Feldsiedlung und Neu Ungnade
 - d) in der Gemeinde Levenhagen mit dem Ort Levenhagen und den Ortsteilen Alt Ungnade, Boltenhagen, Heilgeisthof und Levenhagen Hof I

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ000000202986

3. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbestand eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Gebiete:
- a) die Hansestadt Greifswald die Orte und Ortsteile Eldena, Fettenvorstadt, Fleischervorstadt, Groß Schönwalde, Industriegebiet, Innenstadt, Ladebow, Nördliche Mühlenvorstadt, Obstbausiedlung, Ostseeviertel, Schönwalde I, Schönwalde II, Stadtrandsiedlung, Südliche Mühlenvorstadt, Wieck und Riemserort
 - b) die Gemeinde Mesekenhagen mit den Orten und Ortsteilen Mesekenhagen, Kowall, Gristow, Brook, Frätow, Groß Karrendorf, Klein Karrendorf und Kalkvitz
 - c) die Gemeinde Neuenkirchen mit den Orten und Ortsteilen Neuenkirchen, Leist I, II sowie III, Oldenhagen, Wampen und Kieshof Ausbau
 - d) die Gemeinde Weitenhagen mit den Orten und Ortsteilen Weitenhagen, Grubenhagen, Guest, Helmshagen I sowie II, Klein Schönwalde, Potthagen und Forstkaten
 - e) die Gemeinde Behrenhoff mit den Orten und Ortsteilen Busdorf und Neu Dargelin
 - f) die Gemeinde Dargelin mit den Orten und Ortsteilen Dargelin, Dargelin Hof, Alt Negentin, Neu Negentin und Sestelin
 - g) die Gemeinde Dersekow mit den Orten und Ortsteilen Alt Pansow, Dersekow, Dersekow Hof, Friedrichsfelde, Klein Zastrow, Neu Pansow, Subzow und Johannisthal
 - h) die Gemeinde Görmin mit den Orten und Ortsteilen Böken und Groß Zastrow
 - i) die Gemeinde Sassen-Trantow mit den Orten und Ortsteilen Klein Zetelwitz, Groß Zetelwitz und Sassen
 - j) die Gemeinde Levenhagen mit dem Ortsteil Levenhagen Hof II
 - k) die Gemeinde Wackerow mit den Orten und Ortsteilen Groß Kieshof, Groß Petershagen, Immenhorst, Jarmshagen, Jarmshagen Hof I, II, III sowie IV, Klein Kieshof, Klein Petershagen und Steffenshagen

4. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

4.1 Für die **Schutz- und Überwachungszone** wird Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung, insbesondere durch Anstieg erkrankter oder verendeter Tiere, anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhwerk zu verwenden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - bei Befall eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu reinigen und zu desinfizieren.

4.2 Für die **Schutzzone** wird über Nummer 4.1 hinaus Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben das Geflügel (außer Tauben) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Wildvogel sichere Voliere) zu halten.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten, das gilt nicht soweit
 - A: das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - B: das frische Fleisch von Geflügel vor dem 03.01.2023 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert oder befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

4.3 Zusätzlich wird für die **Überwachungszone** Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben sicherzustellen, dass ein Kontakt des Geflügels zum Wildvogelbestand sicher unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln, insbesondere zu Wildenten, Wildgänsen, Schwänen

und aassfressenden Wildvögeln und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere (außer Tauben) in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung (Wildvogel sicheren Voliere) zu halten.

5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich zu beantragen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
8. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 64 GeflPestSchV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

Begründung:

Am 13.01.2023 wurde in einer Geflügelhaltung in Levenhagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse des Geflügels auf hochpathogenes Influenza-A-Virus H 5 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014.

Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsetzes.

Zu Nummer 1:

Die gesetzliche Grundlage ist der § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu den Nummern 2 und 3:

Gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demnach wurden diese Restriktionszonen gebildet und die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in den Zonen.

Zu Nummer 4.1:

Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Nummer 4.2:

Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Nummer 4.3:

Diese Forderung ergibt sich gemäß § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Nummer 5:

Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu Nummer 6:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Nummer 7:

Diese Allgemeinverfügung ergeht bis auf Widerruf, da nicht absehbar ist, ob und wann sich das Infektionsgeschehen ausbreiten wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Anordnung wird fortlaufend überprüft, um unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu Nummer 8:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter <https://www.kreis-vg.de> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

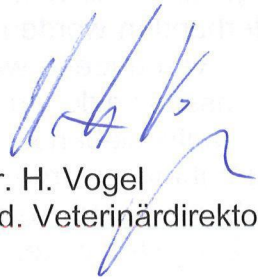
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweis

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, 13.01.2023




Dr. H. Vogel
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)

- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung – TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54),
- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.